

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechts-
rahmengesetzes (MRRG)

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe e (§ 16 Abs. 4 Satz 1 MRRG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe e ist in § 16 Abs. 4 Satz 1
das Wort "bereitgestellt"
durch das Wort "bereitgehalten"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 22 Abs. 1 Satz 1 MRRG)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 22 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten" die Worte "von Gruppen" einzufügen.

Begründung:

Die derzeitige Fassung läßt die Auslegung zu, daß einem Wahlvorschlagsträger die Daten sämtlicher Wahlberechtigter übermittelt werden. Der Bundesminister des Innern hat diese Auffassung vertreten und daraus abgeleitet, daß für eine landesrechtliche Beschränkung auf einzelne Altersgruppen kein Gestaltungsspielraum bestehe.

Bei einer Abwägung der schutzbedürftigen Interessen der Wahlberechtigten und dem Informationsbedürfnis von Wahlvorschlagsträgern ist anzuerkennen, daß den Parteien die Möglichkeit einer altersspezifischen gezielten Ansprache eröffnet werden sollte (z.B. Jungwählerlisten). Eine Notwendigkeit, durch eine entsprechende Gestaltung der Abfrage, die Daten aller Wahlberechtigten erhalten zu können, wird - auch unter Berücksichtigung des verfassungsmäßigen Auftrags der Parteien, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken - nicht gesehen. Wer alle Wahlberechtigten ansprechen will, kann dies beispielsweise durch Postwurfsendungen bewerkstelligen. Erfahrungen bei vergangenen Wahlen haben gezeigt, daß bestimmte Wahlvorschlagsträger von dem Institut der besonderen Melderegisterauskunft in extensiver Weise Gebrauch gemacht haben; daher konnte der Eindruck entstehen, daß es primär nicht um eine ernsthafte Wahlbeteiligung, sondern um die Erlangung umfangreicher Datenbestände gegangen ist.

Auch die neu in Bundesrecht vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit der Wahlberechtigten gegen eine Weitergabe ihrer Daten vermag deren schutzwürdige Interessen nicht hinreichend zu wahren, da sie oftmals ihr Widerspruchsrecht nicht kennen oder erst zu spät davon erfahren.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 22 Abs. 1 Satz 1 MRRG klarzustellen, daß eine Auskunft nur über die Daten "von Gruppen" von Wahlberechtigten, also nur eingeschränkt und nicht umfassend zulässig ist. Damit würde den Meldebehörden die Möglichkeit gegeben, unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen weitergehende Auskunftersuchen abzulehnen.

B.

3. Der Ausschuß für Familie und Senioren und
der Gesundheitsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen
zu erheben.